



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Amtliches Formular für die Expertise und Kontrolle von Feuerungsanlagen

gemäss der kantonalen Verordnung über den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle von Feuer- und Rauchanlagen, die Feuer und Rauch empfangen 540.101 und die Anwendungsrichtlinie

Expertise ☐

Amtliche Kontrolle ☐

Nachkontrolle ☐

Stichprobe ☐

Adresse der Anlage

Name, Vorname, Haus, Gebäude

EGID

What3words

Rechnungsadresse

Name, Vorname, Agentur, Verwaltung

BRENNER

Baujahr : _____

Marke : _____

Typ : _____

Brennstoff :

Öl ☐

Erdgas ☐

Flüssiggas/Biogas ☐

Stufe 1 ☐ 2 ☐ Modulierend ☐

Kantonale Anlagennummer : _____

Feuerungskontrolle

Anforderung LRV _____

Grenzwerte	Messresultate	Mess- einheit	Stufe 1 (GL)		Stufe 2 (VL)	
			Messung 1	Messung 2	Messung 1	Messung 2
	Abgasverluste (GL VL) (± %)	q _A %				
	Kohlenmonoxid CO bez. 3% d'O ₂	mg/m ³				
	Russzahl	Skala				
Grenzwerte während der Sanierungsfrist	T. der Verbrennungsluft T_L	°C				
	T. der Abgase T_A	°C				
	T. Wärmeerzeuger T_{IST}	°C				
	Sauerstoff O₂	% Vol.				
	Kohlendioxid CO₂	% Vol.				
	Stickoxide NO_x bez.. 3% d'O ₂	mg/m ³				

Grenzwertüberschreitung laut LRV :

q_A ☐ CO ☐ Russ ☐ NO_x ☐

Anforderungen LRV

erfüllt : Ja ☐ Nein ☐

Nachkontrolle innert 30 Tagen auf der Rückseite des Formulars :

Ja ☐ Nein ☐

Kessel

Baujahr : _____ Zulassungsnr. : _____

Marke : _____

Typ : _____

Leistung : _____ kW

Wärmeträgerflüssigkeit Wasser ☐ Luft ☐

Öl ☐ Dampf ☐

Betrieb Weniger als 100 Std mit Zähler ☐

Jährlicher Wartungsvertrag : Ja ☐ Nein ☐

Firma : _____

Sanierungsfrist Ja ☐ Nein ☐

Frist : _____ . _____ . _____

Die Expertise gilt als bestanden, wenn der Feuerungstest den Anforderungen entspricht. (siehe Rückseite)

Datum : _____

Nr. des Technikers : _____

Name : _____

Firmenstempel / Unterschrift

Bemerkungen:

Die Feuerungsanlage entspricht nicht den Anforderungen, wenn ein Grenzwert überschritten wird

Aufforderung: Wir beziehen uns auf die Bundesgesetzgebung : das Gesetz über den Umweltschutz (USG 814.01), die Luftreinhalteverordnung (LRV) 814.318.142.1 und die kantonale Gesetzgebung : Gesetz über den Umweltschutz (KUSG), kantonale Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (VURKF) 540.101 und die Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) 730.100.

Aufgrund der aufgeführten Messresultate fordern wir Sie auf, Ihre Anlage innert 30 Tagen, durch eine behördlich anerkannte Brennerfachfirma, regulieren zu lassen. Die Kontrolle nach Brennereinstellung muss vom Feuerungsfachmann mittels grünem Formularteil (das er ausfüllt, stempelt und unterzeichnet) dem verantwortlichen Feuerungskontrolleur oder Experten gemeldet werden (Adresse auf Formularvorderseite).

Nach Ablauf der Frist und ohne Antwort Ihrerseits, werden wir gezwungen sein, die Arbeiten durch eine Brennerfachfirma auf Ihre Kosten ausführen zu lassen (siehe Art. 23 VURKF, Ersatzvornahme)..

Dienststelle für Umwelt (DUW), Sektion Umweltbelastungen und Labor, route de Chandoline 3, 1950 Sitten ☎ 027/606.31.62 ✉ sen-chauffage@admin.vs.ch

EMISSIONSGRENZWERTE LRV – Anhang 3	Anforderungen	Einteilung der Feuerungs- anlagen	Maximal zulässige Werte						
						Abgasverluste q _A (4) (5) (6)			
						Einstufige Brenner		Zweistufige Brenner	
Einheiten		Solltemperat Wärmeträger	Russ	Kohlenmonoxid CO (1)	Stickoxide NO _x (2) (3)	Vor dem 01.01.2019	Nach dem 01.01.2019	Vor dem 01.01.2019	Nach dem 01.01.2019
		°C	-	mg/m ³	mg/m ³	%	%	%	%
Heizöl EL	H1	≤110	1	80	120	7	4	6 - 8 (+)	4
	H2	>110	1	80	150 (+)	7 (+)	7 (+)	6 - 8 (+)	6 - 8 (+)
Erdgas (7)	G1	≤ 110	-	100	80	7	4	6 - 8 (+)	4
	G2	> 110	-	100	110 (+)	7 (+)	7 (+)	6 - 8 (+)	6 - 8 (+)
Flüssiggas et Biogas (7)	G3	-	-	100	120	7	4	6 - 8	4

- (1) Kohlenmonoxid (CO), umgerechnet auf den Referenzsauerstoffwert (3 % O₂). Die Toleranz beträgt 20 mg/m³ (Messunsicherheit)
- (2) Stickoxide (NO_x), als Stickstoffdioxid berechnet (NO₂), umgerechnet auf den Referenzsauerstoffwert (3% O₂). Die Toleranz beträgt 20 mg/m³ (Messunsicherheit).
- (3) Für lichteitmittlernde Geräte und Strahlrohre gilt ein Grenzwert für Stickoxide (NO_x) von 200 mg/m³.
- (4) Verlustgrenzwert von 4 % gilt nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2019 in Betrieb genommen und zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser genutzt werden.
- (5) Eine Toleranz von 0,5 % ist erlaubt, wenn die Sauerstoff (O₂) Konzentration kleiner oder gleich 13 % ist; die Toleranz beträgt 1 %, wenn (O₂) zwischen 13 % und 16 % liegt; die Toleranz beträgt 2 %, wenn (O₂) größer als 16 % ist.
- (6) Für Warmluftsysteme gibt es keine Verlustgrenzen.
- (7) Für direkt befeuerte Speicher-Wassererwärmer und für Umlauf-Wassererwärmer gibt es keine Emissionsgrenzwerte.
- (+) Falls technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, kann die Behörde die Grenzwerte erleichtern.

Alle Anlagen müssen einen Konformitätsbeweis erbringen. Jede Installation muss Angaben über die Expertise, Feuerungskontrolle oder Nachregulierung enthalten. Anlagen die über eine Sanierungsfrist verfügen, müssen die angegebenen Grenzwerte auf der Sanierungs-Vignette einhalten. Bei Überschreitung kann die Frist verkürzt werden. Bei gänzlicher Einhaltung der vorsorglichen Begrenzung, kann die Verfügung durch die Behörde erneut beurteilt werden.

Obligatorische Feuerungskontrollen

Offizielle Expertise durch einen von der DUW amtlich ernannten Experten

Alle 6 Jahre : Öl (Heizöl)

Alle 8 Jahre : Erdgas, Biogas, Flüssiggas

Wiederkehrende Kontrollen durch einen von der DUW amtlich ernannten Feuerungskontrolleur

Alle zwei Jahre : Öl (Heizöl)

Alle vier Jahre : Erdgas, Biogas, Flüssiggas

Die Liste der ernannten Experten, Feuerungskontrolleure und Feuerungsfachleute wird jeweils im Amtsblatt veröffentlicht.

Weitere Informationen betreffend Feuerungskontrollen, Luft- und Umweltschutz finden Sie unter :

<https://www.vs.ch/web/sen>

Kantonale Installationsnummer : _____						
Feuerungskontrolle			Anforderung LRV _____			
Grenzwert	Messresultate	Einheit	Stufe 1 (GL)		Stufe 2 (VL)	
			Messung 1	Messung 2	Messung 1	Messung 2
	Abgasverluste Grenzwert (GL.....VL.....) Toleranz (±%)	q _A %				
	Kohlenmonoxid CO bez. 3% d'O ₂	mg/m ³				
	Russ	Skala				
Grenzwerte während der Sanierungsfrist	T. der Verbrennungsluft T_L	°C				
	T. der Abgase T_A	°C				
	T. Wärmeerzeuger T_{Ist}	°C				
	Sauerstoff O₂	% Vol.				
	Kohlendioxid CO₂	% Vol.				
	Stickdioxide NO_x bez. 3% d'O ₂	mg/m ³				
Sanierungsentscheid			Frist			
_____			_____			
Grenzwert LRV überschritten :						
q _A ☐			CO ☐		Russ ☐	
			NO _x ☐			
Anforderungen LRV erfüllt :			Ja ☐ Nein ☐			
Nr. und Name des Technikers			Datum der Kontrolle			
_____			_____			
Firmenstempel und Unterschrift :						